



An
Verbände der
Ernährungs- und Agrarwirtschaft

gemäß Verteiler per E-Mail

Julia Klöckner
Bundesministerin

HAUSANSCHRIFT Wilhelmstraße 54, 10117 Berlin

TEL +49 (0)30 18 529 – 3841

FAX +49 (0)30 18 529 - 3564

E-MAIL 724@bmel.bund.de

INTERNET www.bmel.de

AZ 724-16606/0011

DATUM 30. Juli 2021

Sehr geehrte Damen und Herren,

ich möchte Sie anlässlich der am 1. August 2021 in Kraft tretenden **Neufassung der Coronavirus-Einreiseverordnung** auf die Änderungen hinweisen, die für land- und ernährungswirtschaftliche Betriebe von besonderer Bedeutung sind. Wie Sie wissen, haben wir im Bundeskabinett in dieser Woche die Ressortabstimmung vorgenommen.

Wichtig war mir, dass wir Klarheit schaffen mit Blick zum Beispiel auf die Saisonarbeitskräfte. Deshalb enthält erfreulicherweise die neue Coronavirus-Einreiseverordnung eine Klarstellung bei den Regelungen zur sogenannten **Arbeitsquarantäne**, für die ich mich intensiv eingesetzt habe:

Saisonarbeitskräfte müssen bei Einreise aus einem **Hochrisikogebiet**, sofern sie über keinen Impf- oder Genesenennachweis verfügen, einen Testnachweis vorzeigen und in eine fünftägige Quarantäne, während der sie allerdings unter bestimmten

Voraussetzungen - wie nicht durchmischte Arbeitsgruppen - arbeiten dürfen. Nach dem fünften Tag - bei positiven Gesundheitszustand - endet diese Arbeitsquarantäne automatisch, ein weiterer Test ist nicht erforderlich. Mit dieser Klarstellung erhalten Betriebe mit Saisonarbeitskräften mehr Rechtssicherheit.

Für Saisonarbeitskräfte, die aus einem **Virusvariantengebiet** einreisen, gelten die bisherigen Regelungen zur Quarantäne und Testung unverändert fort.

Darüber hinaus ist auch die **neue allgemeine Nachweispflicht bei der Einreise** nach Deutschland zu beachten, die auch für einreisende Saisonarbeitskräfte gilt. Jede einreisende Person muss danach unabhängig davon, aus welchem Gebiet er oder sie einreist, bereits bei Einreise nach Deutschland über einen Impf-, Test- oder Genesenennachweis verfügen.

Die Pflicht zur Anmeldung vor der Einreise über das **Einreiseportal** www.einreiseanmeldung.de gilt unverändert weiter.

Weitere Informationen zur Neufassung der Coronavirus-Einreiseverordnung können Sie der Homepage des Bundesministeriums für Gesundheit unter www.bundesgesundheitsministerium.de entnehmen. Dort wird die neugefasste Verordnung veröffentlicht werden.

Mit herzlichen Grüßen

